

Dornbirner Gemeindeblatt.

Vierter Jahrgang.

Organ für alle gemeindeamtlichen Kundmachungen.

Das „Dornbirner Gemeindeblatt“ erscheint jeden Sonntag Morgen und kostet ganzjährig fl. 1 50, halbjährig 75 kr. Inserate werden mit 5 kr. für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile berechnet. Die Inserate müssen bis spätestens Freitag Mittag franko im Gemeindeamte abgegeben werden.

Nr. 6.

Sonntag, 9. Februar

1873.

Kundmachungen.

Das Landesgesetz vom 30. April 1870, betreffend den Schutz der Bodenkultur gegen Verheerung durch Raupen, Maikäfer und andere schädliche Insekten, verordnet, wie folgt:

§ 1.

Alle Besitzer, Fruchtniesser und Pächter von Grundstücken sind verpflichtet, bis Ende März eines jeden Jahres oder innerhalb der von dem Gemeindevorsteher längstens bis Ende April zu verlängernden Frist, ihre Obst- und Zierbäume, Gesträuche, Hecken, hölzerne Gartenzäune und Hauswände, in den Gärten und Weingärten, auf den Feldern und Wiesen von den eingesponnenen Raupen, Insekten-eiern und Puppen zu reinigen, und die eingesammelten Raupennester und Eier zu verbrennen oder sonst zu vertilgen.

Auf gleiche Weise sind Raupen, so bald sie im Frühjahr auf Bäumen, Gesträuchen und Kulturpflanzen zum Vorschein kommen, sowie auch die Puppen innerhalb der von dem Gemeindevorsteher jährlich mittelst öffentlicher Verlautbarung (§ 10) festzusetzenden Frist zu vertilgen.